



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Baumfällungen von Buchen im FFH-Gebiet Nr. 133 in der Dübener Heide

Kleine Anfrage - **KA 8/886**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schulze

Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 19.09.2022)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothea Frederking, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

„Baumfällungen von Buchen im FFH-Gebiet Nr. 133 in der Dübener Heide“,
Kleine Anfrage - KA 8/886

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das genannte Gebiet gehört zum Landeswald.

Der am 15.11.2021 vorgestellte Waldzustandsbericht Sachsen-Anhalt zeigt, dass die
Wälder in einem dramatischen Zustand sind. Der Bericht zeigt einen nie dagewesenen
Schadensumfang, verursacht durch die Klimakatastrophe, die sich in den Extremwet-
terjahren 2017 bis 2020 mit Stürmen, Trockenheit und Käferschädlingen zeigte. Die
Bodenwasservorräte haben sich noch nicht erholt. 41 Prozent der Bäume sind schwer
geschädigt bzw. krank oder stellenweise abgestorben. Von einer Kronenverlichtung
sind 26 % der Waldbäume betroffen.

Auch das Jahr 2022 ist zu trocken und verzeichnet Tage mit extremer Hitze.

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten:**

Frage 1:

Was ist das Schutzziel des FFH-Gebietes?

Antwort zu Frage 1:

Der Schutzzweck des FFH-Gebietes 133 „Buchenwaldgebiet und Hammerbachtal in
der Dübener Heide“ ist in der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura
2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Kapitel 1 § 5 (S. 5) i.V.m.
§ 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.139 (S. 461 f) festgesetzt (Anlage).

Frage 2:

Was ist das Schutzziel des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“?

Antwort zu Frage 2:

Der Schutzzweck des Lebensraumtyps (LRT) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) ist in der N2000-LVO in Kapitel 1 § 5 (S. 5) i.V.m. § 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.139 (S. 461 f) festgesetzt. Die ökologischen Erfordernisse und erforderlichen Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand des LRT 9110 sind in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Anlage Nr. 2 (S. 44 f) gelistet (Anlage).

Frage 3:

Der Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern. Wann wurde er das letzte Mal überprüft, von wem (Organisation) und mit welchem Ergebnis? Wie wird der Erhaltungszustand beim FFH-Gebiet und wie beim Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchen bewertet? Bitte auch begründen, inwieweit das Verschlechterungs-Verbot eingehalten wurde beziehungsweise nicht eingehalten wurde.

Antwort zu Frage 3:

Die Bewertung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL findet sich im Standarddatenbogen (SDB) mit Stand 2020. Grundlage dafür sind die Kartierungen der Waldlebensraumtypen durch die Forstverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2003. Danach befinden sich:

- 104 ha im Erhaltungszustand (EHZ) A (hervorragend).
- 368 ha im EHZ B (gut).
- 14 ha im EHZ C (mittel bis schlecht).

Der Erhaltungszustand wurde im Rahmen der FFH-Vorprüfung der Forsteinrichtung im Januar 2009 und im April 2022 durch den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt geprüft. Die Forsteinrichtung ist die periodische (mittel- und langfristige) forstliche Planung (Betriebsregelung) und periodische Vollzugsanalyse (Kontrolle) im Forstbetrieb im Hinblick auf die nachhaltige Erfüllung der Funktionen des Waldes, basierend auf periodischen Inventuren. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch geplante Maßnahmen wurde bei beiden Prüfungen ausgeschlossen.

Aktuellere Neubewertungen der Erhaltungszustände liegen nicht vor, so dass das Verschlechterungsverbot im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung anhand des Ausgangszustandes im Einzelfall nach den aktuellen Kartiergrundlagen bewertet werden muss. Siehe auch Hinweise zu den Fragen 11 und 12.

Frage 4:

Wie oft muss der Erhaltungszustand überprüft werden? Wie oft wird der Erhaltungszustand überprüft? Ist es richtig, dass bei dieser Überprüfung eine Kartierung vorgenommen wird?

Antwort zu Frage 4:

Für die Überprüfung des Erhaltungszustandes von einzelnen N2000 Gebieten gibt es keine festgelegten Fristen. Gemäß FFH-Richtlinie sowie Vogelschutz-Richtlinie ist in regelmäßigen Zeitabständen (alle 6 Jahre) über Schritte und Maßnahmen zur Umsetzung beider Richtlinien und deren Ergebnisse an die Europäische Kommission zu berichten (Berichtspflicht nach Artikel 17 der FFH- bzw. Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie). Als Datengrundlage für den Bericht dienen u.a. die Ergebnisse des Monitorings nach Artikel 11 der FFH-RL für die oben genannten Schutzgüter. Das Monitoring erfolgt nach einem bundesweit abgestimmten Stichprobensystem, seltene Arten und Lebensraumtypen werden als Totalzensus erfasst.

Monitoring- und Folgekartierungen in N2000 Gebieten zur Überprüfung von Erhaltungszuständen der Schutzgüter werden durchgeführt auf Grundlage der beiden Kartieranleitungen „Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt Teil Wald und Teil Offenland“.

[Kartieranleitungen \(sachsen-anhalt.de\)](http://sachsen-anhalt.de)

Frage 5:

Gibt es einen Management-Plan zum FFH-Gebiet?

Antwort zu Frage 5:

Nein.

Frage 6:

Welche jährlichen Einschlagmengen sieht der Betriebsplan für das FFH-Gebiet vor?

Antwort zu Frage 6:

Der Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt rechnet für das gesamte FFH-Gebiet laut Planung mit einer durchschnittlichen Einschlagsmenge von 4.700 Efm (Erntefestmeter) pro Jahr.

Frage 7:

Wie viel Zuwachs gab es in den letzten 5 Jahren und wie viel wurde jeweils eingeschlagen?

Antwort zu Frage 7:

Zuwachs und Nutzung werden grundsätzlich im Rahmen der regelmäßigen Forsteinrichtung für den Planungszeitraum von 10 Jahren berechnet und festgelegt. Der jährliche Vollzug ist der Holzeinschlag in selbigem Zeitraum. Für die Beantwortung werden die Daten für die letzten 10 Jahre herangezogen (2012 – 2021). Der Zuwachs betrug in diesem Zeitraum 63.368 Efm. Die Planung des Holzeinschlages sah für den Zeitraum 59.096 Efm vor.

Der letztliche IST-Einschlag erfolgte in der Höhe von 60.123 Efm. In dieser Einschlagsumme sind alle Nutzungen einschließlich der aus unvorhersehbaren Schadereignissen und aus Verkehrssicherungsmaßnahmen involviert.

Frage 8:

Wann wurde das letzte Mal eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemacht, von wem und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 8:

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatschG ist im FFH-Gebiet 0133 „Buchenwaldgebiet und Hammerbachtal in der Dübener Heide“ auf Flächen in Verwaltung des Landesforstbetriebes nicht zur Anwendung gekommen. Anhand einer FFH-Vorprüfung der forstlichen Bewirtschaftung, wie im April 2021, werden vom Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand planerisch ausgeschlossen.

Frage 9:

Wie oft muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemacht werden, von wem und wie oft erfolgt sie tatsächlich?

Antwort zu Frage 9:

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung von dem Vorhabensträger auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wurde die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Forsteinrichtung geprüft, so sind

nachfolgend durchzuführende Maßnahmen vor ihrer Ausführung erneut zu prüfen, wenn sie maßstabsbedingt oder aufgrund dynamischer Veränderungen vor Ort noch nicht abschließend beurteilt wurden.

Frage 10:

Wird vor dem Einschlagen untersucht, ob die einzelnen Bäume gleichzeitig Habitatbäume für Tiere wie Fledermäuse und Käfer sind?

Antwort zu Frage 10:

Ja. Der Revierleiter / die Revierleiterin prüft beim Auszeichnen der Bäume, vor dem Einschlag, ob der Baum Merkmale für einen Habitatbaum besitzt (Höhlen, Nester, etc.). Sind erkennbare Habitatbäume vorhanden werden diese gekennzeichnet und belassen.

Frage 11:

Wie wird der massive Einschlag von alten Buchen im Hinblick auf das Schutzziel des FFH-Gebietes bewertet?

Antwort zu Frage 11:

Die Untersuchung während der FFH-Vorprüfung 2021 ergab, dass die Einschlagsmengen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen. Holzeinschlag fand stets unter den Maßgaben der Nachhaltigkeit und des Erhaltes von für das Gebiet notwendigen Altholzvorräten statt.

Frage 12:

Wie wird der massive Einschlag von alten Buchen im Hinblick auf das Schutzziel des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ bewertet?

Antwort zu Frage 12:

Das Schutzziel im FFH-Gebiet ist durch die nachhaltige Holznutzung weder gefährdet noch in Frage gestellt.

Frage 13:

Wie passt der massive Einschlag von alten Buchen zu den Zielen des Klima- und Energiekonzepts des Landes Sachsen-Anhalt?

Antwort zu Frage 13:

Eine Nutzung von nachwachsendem Rohholz im Rahmen einer nachhaltigen forstlichen Bewirtschaftung dient der Rohstoffversorgung zur Herstellung von Holzprodukten.

Diese Nutzfunktion ist über das Bundes- und Landeswaldgesetz sichergestellt. Diese Bewirtschaftung unter Beachtung der Schutzfunktionen wiederum führt in ihrer Vielfalt der Holzprodukte zu einer günstigen Substitution anderer Produkte und dient dadurch den Zielen des Klima- und Energiekonzeptes des Landes Sachsen-Anhalt. Kohlenstoff wird durch die Holznutzung langfristig gespeichert und durch nachwachsende Bäume weiterhin gebunden, der Einsatz fossiler Energieträger wird vermieden, energieintensive Baustoffe wie Beton und Stahl können substituiert werden und überregionale Transporte von Rohholz aus anderen Wäldern werden verringert.

Frage 14:

Verkehrssicherungsgründe werden angegeben für den Einschlag parallel zur Straße (Straße vom Eisenhammer Richtung Schköna) auf einer Länge von zirka 1000 m und eine Tiefe in den Wald von zirka 300 m. Wie ist zu erklären, dass die gefällten alten Buchen, von denen viele ein Mindestalter von 150 Jahren hatten, gefällt wurden, obwohl sie augenscheinlich gesund waren (keine Faul- oder Hohlstellen zu erkennen am 11.03.2022 bei einer Vorort-Besichtigung) und bei Krankheit in sich zusammenfallen und nicht auf die Straßen fallen würden?

Antwort zu Frage 14:

Verkehrssicherungsmaßnahmen werden maximal bis zu einer Baumlänge (ca. 30 m) in den Wald hinein vollzogen. Es gibt für die Bewertung der Verkehrssicherheit weitere Kriterien als Faul- oder Hohlstellen, beispielsweise die Vitalität, der Kronenzustand, tote Äste etc. Der Zustand der Bäume wurde vor Beginn der Maßnahme dokumentiert. Die Standfestigkeit war nicht mehr gegeben, so dass der Einschlag dringend geboten war. Das Sturmereignis Tage nach der Verkehrssicherungsmaßnahme hat die Einschätzungen durch die weiteren Wurfchäden ähnlich im Zustand befindlicher Bäume bestätigt.

Frage 15:

Wie lässt sich erklären, dass Buchen stattdessen mit sichtbarer Vorschädigung und Drehwuchs wegesnah stehen gelassen wurden?

Antwort zu Frage 15:

Bäume, welche keine Gefährdung für die Verkehrssicherheit darstellen, werden nicht gefällt. Drehwuchs ist kein Kriterium für einen geschädigten Baum.

Frage 16:

Welche Kriterien gelten für die Verkehrssicherung und wie lässt sich erklären, dass Buchen eingeschlagen und Eichen, die weiter als die Baumlänge zum Wegesrand stehen, nicht eingeschlagen werden?

Antwort zu Frage 16:

Siehe Antwort Frage 14.

Eichen, die weiter als eine Baumlänge zum Wegesrand stehen, stellen keine unmittelbare akute Gefahr hinsichtlich einer Verkehrsgefährdung dar. Eichen sind insgesamt wesentlich weniger durch den Klimawandel geschädigt als Buchen. Auch in der Dübener Heide weist die Eiche einen deutlich besseren Gesundheitszustand auf als die Buche.

Frage 17:

Buchen brauchen den Verbund mit alten Buchen, damit sich der typische Hallenwald ausbilden kann. Wenn allerdings mit schwerem Gerät gearbeitet wird und viele Bäume entnommen werden, trocknet der Boden aus und kann kein Wasser mehr speichern. Bei dieser Methode des „heiß Schlagens“ verändert sich der Boden und eine Verjüngung ist kaum mehr möglich. Wäre es möglich und vertretbar, das Holz mit anderer Technik aus dem Wald zu holen?

Antwort zu Frage 17:

Buchenhallenwälder sind zeitlich limitierte Stadien im Entwicklungszyklus eines natürlichen Buchenwaldes. Je nach standörtlichen Bedingungen, Nährkraft der Böden und der Feuchtestufe lösen sich Buchenhallenwälder natürlich von selbst auf. In Sachsen-Anhalt findet dies meist im Alter zwischen 180 – 220 Jahren statt. Der Holzeinschlag in älteren Buchen wird in der Regel vorgenommen, um eine Vorverjüngung der Bestände einzuleiten, bzw. bereits vorhandener Verjüngung Licht und Raum zu geben und diese so zu fördern. Die Buchenbestände der Dübener Heide sind vollflächig verjüngt, so dass die nächste Waldgeneration bereits vorhanden ist. Eine Methode des „heiß Schlagens“ hat keine fachliche Definition und kann daher nicht näher bewertet werden.

Eine Holzurückung mit Pferden ist nur über kurze Entfernungen bei geringen Massen möglich. Eine Stammholzurückung mit Pferden widerspricht insofern schon dem Tierschutzgedanken. Darüber hinaus wurden Ideen zur Rückung des Stammholzes mit leichterem, nicht motorischer Technik -wie Lastenfahrräder- verworfen. Mit Blick auf die vermarktbareren Holzsortimente ist eine Holzurückung nur mit dafür geeigneter Technik umsetzbar.

Frage 18:

Wäre es sinnvoll, angesichts der Auswirkungen des Klimawandels durch Trockenheit, Stürme, Käferbefall die Betriebspläne für die Einschlagsmengen zu ändern und Teilflächen aus der Bewirtschaftung herauszunehmen oder sogar über das gesamte Schutzgebiet einen Einschlagstopp zu verfügen?

Antwort zu Frage 18:

Nein. Die Betriebspläne werden an die jeweilige Situation angepasst, so auch um das aktuelle Schadgeschehen in FFH-Gebieten zu kompensieren. Zusätzlich werden Altholzinseln bzw. Teilflächen ohne Nutzung festgelegt. Ein Einschlagsstopp würde keine Besserung für die Buche in der Dübener Heide bedeuten. Mit einem Alter ab ca. 180 Jahren leidet der Gesundheitszustand erheblich und die Buchen sterben ab, ob genutzt oder nicht. Ein Nutzungsverzicht bedeutet einen kurzfristigen Anstieg an Totholz und die nicht genutzten Holzmengen müssten an anderer Stelle kompensiert bzw. importiert werden.

Frage 19:

Wäre es angesichts der Auswirkungen des Klimawandels sinnvoll, die Waldbewirtschaftung anders auszurichten und das Primat der Holzgewinnung aufzugeben und stattdessen andere Waldfunktionen wie Wasser- und CO₂-Speicherung in den Vordergrund zu rücken?

Antwort zu Frage 19:

Nein. Holz ist weltweit der einzige dauerhaft nachwachsende und teils wiederverwendbare Rohstoff, welcher für Furnier-, Sperrholz, Holzfasern- und Holzspanplatten, für Konstruktions- und Fertigbauteile, für Holzböden, Zimmerer- und Tischlerholz, für Musikinstrumente, Dämm- und Verpackungsmittel, Lagerbehälter und -träger, für Sitz-, Büro-, Laden- und Küchenmöbel, für Holz- und Zellstoff, für Papier, Pappe und Karton, zudem in seinen Lebenszyklen am Ende der Nutzungen auch als Energieträger eingesetzt werden und neuerdings verflüssigt in seine Zellbestandteile auch der Herstellung von nachhaltigem Kunststoff dienen kann. Damit werden fossile Energien gespart und andere nicht nachwachsende Rohstoffe substituiert. Die nachhaltige Holzgewinnung in Wäldern aufzugeben, hieße, auf das einzigartige Potential des Universalrohstoffes zu verzichten und durch Nutzung anderer Rohstoffe und Energien den Klimawandel zu beschleunigen.

Ein Primat der Holzgewinnung besteht insbesondere in den Wäldern des öffentlichen Eigentums nicht. Die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen stehen gleichrangig nebeneinander. Eine Privilegierung der Holznutzung ist waldrechtlich nicht gedeckt.

Der Landesforstbetrieb hat die Verpflichtung den landeseigenen Wald nachhaltig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit Gewinnerzielungsabsicht unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtungen zu bewirtschaften. Waldaufbau mit Vorratsanreicherung, unter Akkumulierung eines steten Zuwachses, bei gleichzeitiger Bindung von Kohlenstoff in Holzprodukten ist das Ziel. Die Quantifizierung der Klimaschutzwirkung von Waldökosystemen beruht auf folgenden vier Säulen:

1. Wald als Kohlenstoffspeicher entzieht CO²
2. Holzproduktspeicher
3. Stoffliche Substitution
4. Energetische Substitution.

Der Gedanke der Aufgabe einer nachhaltigen ökologischen dauerhaften Holzproduktion stellt diese vier Säulen in Gänze in Frage.

Anlage

**Kleine Anfrage 8/886 der Abgeordneten Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Baumfällungen von Buchen im FFH-Gebiet Nr. 133 in der Dübener Heide**

Zu Frage 1:

§ 5 - Schutzzweck für die FFH-Gebiete

- (1) Der Schutzzweck umfasst die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA.
- (2) Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. der LRT gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet,
 2. der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihren Habitatflächen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.
- (3) Die LRT und Arten sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 1 der Anlage Nr. 2 gelistet.
- (4) In § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage sind die maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen besonderen Schutzgebietes gelistet; darüber hinaus werden jeweils ergänzende Festlegungen zum gebietsbezogenen Schutzzweck getroffen.

§ 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.139 - Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines in der Dübener Heide liegenden Ausschnittes der waldgeprägten Endmoränenlandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen Laubwälder, zweier überwiegend naturnaher Tieflandbäche einschließlich einiger Stauteiche mit begleitenden Feuchtwäldern sowie kleinerer Offenlebensräume wie Moorbildungen, Seggenriede, Nass- und Frischgrünländer,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:

- 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister- Buchenwald (Asperulo-Fagetum),
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
- 9170 Labkraut- Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Zu Frage 2:

§ 2 der Anlage Nr. 2 N2000-LVO

(2) Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand der LRT gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere

1. für die LRT der Wälder (LRT 9110, 9130, 9140, 9150, 9160, 9170, 9180*, 9190, 91D0*, 91E0*, 91F0, 91T0, 9410):

- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die hydromorph geprägten LRT 9160, 91D0*, 91E0*, 9410, 91F0 und ggf. 9190 hinreichend hohe Wasserstände bzw. ggf. regelmäßig stattfindende Überflutungsereignisse), auf

den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT nährstoffärmerer Bodenverhältnisse: LRT 9190, 91D0*, 91T0 und ggf. 9110), auf das Bestandsinnenklima, auf das Lichtregime und auf den Humuszustand,

- ein lebensraumtypisches Arteninventar,
- ein hinreichend hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen,
- ein hinreichend hoher Anteil an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und -außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen),
- ein Mosaik unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung,
- ein hinreichend hoher Anteil weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände,